Über die Grenzen wird politisch entschieden : Existenzminimum, Armutsgrenzen und die SKOS-Richtlinien

Autor(en): **Ruder, Rosmarie**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **100 (2003)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840813

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

nen ermöglicht, die eigene Situation kritisch zu beleuchten. In unterschiedlichem Mass besteht Handlungsbedarf.

Die SKOS lädt die Kantone ein, im Rahmen eigener Projekte die Weiterentwicklung ihrer steuer- und sozialpolitischen Instrumente zu überprüfen mit dem Ziel, Personen und Familien vor Armut besser zu schützen und sie vor der Armutsfalle zu bewahren.

Walter Schmid, Präsident SKOS

Über die Grenzen wird politisch entschieden

Existenzminimum, Armutsgrenzen und die SKOS-Richtlinien

Die SKOS wird häufig angefragt, wie hoch denn das Existenzminimum sei. Weiter bestehen Unklarheiten über den Zusammenhang zwischen den SKOS-Richtlinien und den Armutsgrenzen. Eine Begriffs- und Anwendungsklärung.

In der Schweiz kennen wir verschiedene Existenzminima, die wichtigsten sind:
- die Anspruchsberechtigungsgrenze der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (sogenannte EL-Grenze),
- das soziale Existenzminimum gemäss der SKOS-Richtlinien,
- das betreibungsrechtliche Existenzminimum.

Daneben gibt es für weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen Einkommens- und Vermögensgrenzen, zum Beispiel für die Festlegung der Verbilligung der Krankenkassenprämie oder zur Festlegung von Heimtaxen sowie Krippentarifen.

Die Bestimmung der Höhe eines Existenzminimums ist vor allem politischer Natur. Mit der Festlegung eines Existenzminimums soll Armut verhindert werden: Die Politik beziehungsweise die Gesellschaft bestimmt, welche Einkommensgruppen als arm bezeichnet werden und demzufolge Anspruch auf staatliche Transferleistungen haben sollen und welche nicht. So ist es nicht erstaunlich, dass die EL-Grenzen (vor allem für Familien) wesentlich über dem sozialen Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien liegen: Betagte und Behinderte werden gesellschaftlich auf jeden Fall als «würdige» Arme eingestuft, bei SozialhilfebezügerInnen wird das eher in Frage gestellt.

Basis für die Festlegung eines Existenzminimums können Ergebnisse von amtlichen Statistiken oder von wissenschaftlichen Untersuchungen sein. So orientieren sich die SKOS-Richtlinien an den Resultaten der Einkommens- und Verbrauchserhebung des Bundesamtes für Statistik. Aber letztlich ist es ein politischer Entscheid, wie hoch die Sozialhilfe sein darf, und er hängt ab von den aktuellen politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten.

Armutsgrenzen

Damit die Anzahl von armen Haushalten oder Personen bestimmt werden kann, müssen Armutsgrenzen festgelegt werden. In der nationalen Armutsstudie von 1997 werden verschiedene Ansätze für die Festlegung von Armutsgrenzen aufgeführt:

- politische Armutsgrenzen, denen bestehende Programme zur Armutsbekämpfung, zum Beispiel Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfeleistungen, zugrunde liegen;
- Warenkorbstandards, bei denen ExpertInnen festlegen, wieviel ein Haushalt von gegebener Grösse und Zusammensetzung für Grundbedarfsgüter zur Verfügung haben soll;
- relative Armutsgrenzen, welche als Prozentsatz des durchschnittlich verfügbaren oder des Median-Äquivalenzeinkommens[1] definiert sind;
- subjektive Armutsgrenzen, die auf der subjektiven Einschätzung aller Gesellschaftsmitglieder unter besonderer Berücksichtigung der potentiell Betroffenen basieren;
- verhaltensorientierte Armutsgrenzen, die versuchen, einen Bezug zwischen Armutsgrenzen und Verhalten herzustellen.

Die AutorInnen merken zu Recht an, dass Armutsgrenzen immer normativ sind und daher nicht unabhängig von grundlegenden Wertvorstellungen festgelegt werden können. Haushalte, deren verfügbares Einkommen unter der Armutsgrenze liegt, werden als arm bezeichnet. Je nach gewählter Armutsgrenze ergibt sich eine andere Armutsquote (Teil der von Armut betroffenen Bevölkerung).

Bei den verschiedenen in der Schweiz erarbeiteten Armutsstudien wurden am häufigsten die politischen Armutsgrenzen verwendet, wobei meistens die SKOS-Richtlinien und die Anspruchsberechtigungsgrenzen von Ergänzungsleistungen als Basis genommen wurden. Das bedeutet, dass Haushalte, die Sozialhilfe respektive Ergänzungsleistungen beziehen, in diesen Studien als nicht arm gelten.

Da sowohl bei den Ergänzungsleistungen wie bei den SKOS-Richtlinien die Miete und die Gesundheitskosten nach effektivem Aufwand (bis zu gewissen Grenzwerten) in die Bedarfsberechnung einbezogen werden, müssen für die Festlegung der Armutsgrenze für diese Ausgabenpositionen durchschnittliche Werte eingesetzt werden. Sowohl Leu[2] wie Streuli/Bauer[3] haben zur Bestimmung der Armutsgrenze die durchschnittlichen Werte für Miete und Krankenkosten, die sie in ihren Untersuchungen erhoben haben, eingesetzt. Leu berechnete die Armutsgrenze auf der Basis seiner Erhebungen im Jahre 1992 für einen Einpersonenhaushalt auf Fr. 1800.– (nach SKOS) respektive Fr. 2100.– (nach EL-Grenzen)[4]. Streuli/Bauer setzen die Armutsgrenze, berechnet auf den Erhebungen von 1999, auf knapp Fr. 2100.– (nach SKOS) für einen Einpersonenhaushalt fest[5].

Leu berechnete für das Jahr 1992 für die gesamte Bevölkerung eine Armutsquote von 5.6 Prozent (Armutsgrenze nach SKOS) respektive von 9.8 Prozent

[1] Median-Äquivalenzeinkommen: Einkommen nach Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen, Krankenkassenprämien Grundversicherung sowie weiteren Zwangsabgaben; wobei der Medianwert sich in der Mitte der Verteilungsfunktion befindet: 50% der Personen bzw. Haushalte haben ein Einkommensniveau, das kleiner ist als dieser Wert, 50% haben ein höheres. Dabei wird das Haushalteinkommen auf einen Einpersonenhaushalt (Äquivalenzwert) umgerechnet.

[2] Leu, Robert E. et al.: Lebensqualität und Armut in der Schweiz. Bern, Stuttgart, Wien 1997. Seite 36.

[3] Streuli Elisa, Bauer Tobias: Working Poor in der Schweiz. In: info:social Nr. 5, hrsg. vom Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2001. Seite 8.

[4] Leu et al. Seite 37.

[5] Streuli/Bauer, Seite 9.

(Armutsgrenze nach Anspruchsberechtigung EL)[6]. Streuli/Bauer kommen zum Schluss, dass 1999 6 Prozent aller Erwerbstätigen arm waren[7]. Das heisst unter anderem, dass es gemäss diesen Berechnungen 1999 250'000 Erwerbstätige gab, die in 169'000 Haushalten lebten, deren Einkommen unter der Armutsgrenze nach SKOS liegt und die keine Sozialhilfe beziehen.

SKOS-Richtlinien

Das Ziel der Sozialhilfe ist materielle Existenzsicherung sowie berufliche und soziale Integration. Sie soll Armut verhindern und den betroffenen Menschen ein Leben in Würde garantieren. Die SKOS-Richtlinien konkretisieren diese Ziele. Zu den Grundprinzipien der Sozialhilfe gehört, dass sie dem individuellen Fall angepasst ist und den aktuellen Bedarf abdeckt. Insofern ist es unmöglich, ein Existenzminimum nach SKOS oder eine SKOS-Armutsgrenze als fixen Frankenbetrag aus den SKOS-Richtlinien direkt abzuleiten. Die SKOS-Richtlinien legen vielmehr Vorgaben über die Höhe des Grundbedarfes fest und formulieren allgemeine Grundsätze, wie das soziale Existenzminimum *im Einzelfall* zu berechnen ist.

Fazit

Die SKOS-Richtlinien definieren weder ein (soziales) Existenzminimum noch eine Armutsgrenze in Franken und Rappen. Sie konkretisieren auf Grund normativer Entscheide, wie die Sozialhilfe (sowohl materiell als auch immateriell) auszugestalten ist, damit sie Armut verhindert. Die SKOS-Richtlinien dienen als Grundlage, wenn es darum geht, politische Armutsgrenzen festzulegen, da sie allgemein anerkannt und angewendet werden.

Rosmarie Ruder

[6] Leu et. al., Seite 117.
[7] Streuli/Bauer, Seite 10.

Männer im Alter: die unbekannten Wesen

Das Alter ist weiblich – doch wie lebt die männliche Minderheit? Frauen haben in unserem Land eine sechs Jahre höhere Lebenserwartung als Männer. Warum leben Männer weniger lang? Wie können sie gut altern in einer stark von Frauen geprägten Alterskultur? Erst langsam beginnen sich Forschung, Politik und Altershilfe für solche Fragen zu interessieren. Der Soziologe und Altersforscher François Höpflinger hat das Thema in einer Fachpublikation für Pro Senectute Schweiz aufgearbeitet. *pd*

***Studie «Männer im Alter»**. Fr. 15.–.*
***Bezug:** Pro Senectute Schweiz, Telefon 01 283 89 89.*